

Rechtliche Begründung zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung

I. Allgemeines

Mit Blick auf die weitere Stabilisierung des Infektionsgeschehens, die weiter sinkenden Infektionszahlen, den Rückgang der Hospitalisierungen und die stetig steigende Durchimpfungsrate der Bevölkerung (s dazu insbesondere die fachliche Begründung) können – sofern die Fallzahlen und ICU-Belegungen konstant auf aktuellem Niveau bleiben bzw. eine weitere Entspannung der Situation eintritt – ab 1. Juli 2021 weitere Öffnungsschritte gesetzt werden. Erneut wird klargestellt, dass bei einem Anstieg der Infektionszahlen sämtliche Öffnungsschritte nicht gesetzt werden können und es zu einer Änderung der geplanten Rechtslage kommen kann. Eine dynamische und rasche Anpassung der Rechtslage an das jeweilige Infektionsgeschehen (auch durch regionale Differenzierungen) ist – wie schon mehrfach in den rechtlichen Begründungen der Vorgägerverordnungen dargelegt – im Seuchenrecht ein wesentlicher Faktor zur Eindämmung von Weiterverbreitungen.

Da aber derzeit davon auszugehen ist (siehe dazu die fachlichen Begründungen), dass die Infektionszahlen auf dem aktuellen niedrigen Niveau bleiben und die Durchimpfungsrate stetig ansteigt, können die geplanten Öffnungsschritte gesetzt werden und wird im Lichte der besseren (wirtschaftlichen) Planbarkeit auch die 1. Novelle zur 2. COVID-19-ÖV mit entsprechender Legisvakanz kundgemacht.

Im Hinblick auf die nicht abschätzbaren Auswirkungen der „Delta-Variante“ müssen die Lockerungen – wie auch bisher – sehr behutsam vorgenommen werden und unterliegen deren Auswirkungen einer laufenden Evaluierung. Aktuell spricht jedoch nichts gegen das Setzen gegenständlicher Öffnungsschritte (s dazu die fachliche Begründung).

II. Abstandspflicht, Quadratmeterregelung

Der bisher in jeder COVID-19-Verordnung vorgesehene, gegenüber haushaltsfremden Personen einzuhaltende Mindestabstand von einem bzw. zwei Metern entfällt nunmehr als weiterer Öffnungsschritt. Außer Frage steht, dass körperlicher Kontakt zu anderen (nahestehenden) Personen ein Grundbedürfnis des Menschen darstellt und die Abstandspflicht einen Eingriff in Art. 8 EMRK darstellt. Bislang war diese Maßnahme erforderlich und eine wesentliche Säule und Maßnahme im Hinblick auf die Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19. Die Verpflichtung entfällt jedoch mit gegenständlicher Verordnung vor dem Hintergrund der günstigen epidemiologischen Lage und der mittlerweile lang andauernden Maßnahmen des „social distancing“ und den damit verbundenen psychosozialen Folgen für die Bevölkerung (s dazu insbesondere die fachliche Begründung).

Zweifelsfrei stellt eine Abstandsverpflichtung eine sinnvolle epidemiologische Maßnahme dar. Es wird aber auf Grund der aktuellen stabilen Situation von einer sanktionierbaren Maßnahme abgesehen und verstärkt auf die Eigenverantwortung der Bevölkerung gesetzt. Festgehalten wird, dass bei einer Verschlechterung des Infektionsgeschehens eine Abstandspflicht wieder einzuführen sein wird.

Dementsprechend können auch die Quadratmeterregelungen gänzlich entfallen, die als zusätzliche Abstandsmaßnahmen gesetzt wurden. Gleches gilt für die Regelung über Sitzreihen in Taxis und taxiähnlichen Betrieben.

III. Maskenpflicht

Zur Frage der Anforderung MNS/FFP2 wird auf die fachliche Begründung verwiesen.

Als weitere Lockerungsmaßnahme entfällt nunmehr die Maskenpflicht auch in Indoor-Bereichen, in denen ein Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorzuweisen ist. Da es hier ausschließlich zu einem Treffen von Personen kommt, von denen eine geringe(re) epidemiologische Gefahr ausgeht (bzw. eine Übertragung durch einen Impfschutz verhindert bzw. reduziert wird), kann von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske abgesehen werden (s dazu insbesondere die fachliche Begründung). Selbstverständlich sind auch im Bereich der Maskenpflicht wieder Verschärfungen zu setzen, sollte dies die epidemiologische Lage erfordern.

III.I. Öffentliche Orte in geschlossenen Räumen

Festgehalten wird, dass öffentliche Orte in geschlossenen Räumen im Sinne des § 2 alle („Indoor“-)Orte darstellen, die von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig betreten werden können. Insofern sind davon etwa Straßenunterführungen, Tunnels etc. erfasst, nicht aber Pfarr- oder Gemeindesaale.

IV. Sperrstundenregelung

Eine nächtliche Kontaktreduktion und die damit verbundene, in der (1.) COVID-19-Öffnungsverordnung vorgesehene Sperrstundenregelung zwischen 22.00 bzw. 24.00 Uhr und 05.00 Uhr wird für nicht mehr notwendig erachtet (s dazu die fachliche Begründung), sodass die entsprechenden Bestimmungen entfallen.

V. Verkehrsmittel

§ 3 sieht nunmehr vor, dass bei der Benützung von Taxis, taxiähnlichen Betrieben, Seil- und Zahnradbahnen sowie von Massenbeförderungsmitteln (und in den dazugehörigen Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen sowie deren jeweiligen Verbindungsbauwerken) in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen ist. Es handelt sich hier grundsätzlich um Verkehrsmittel, die der Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens dienen. Insofern wird eine Nachweispflicht nur für Reisebusse und Ausflugsschiffe im Gelegenheitsverkehr vorgesehen, die vorwiegend der Freizeitgestaltung dienen.

Festgehalten wird, dass in nicht abgedeckten Gondeln, Kabinen, Sesselliften etc. keine Maskenpflicht gilt.

VI. Kundenbereiche

Es handelt sich hier um einen Bereich (ausgenommen körpernahe Dienstleister), in dem auf Grund der geringen Interaktion mit anderen Personen und dem durchschnittlich betrachtet kurzen Aufenthalt in der Betriebsstätte kein Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 und 3 vorgeschrieben wird. Dementsprechend wird hier nur mehr eine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen vorgeschrieben.

Im Bereich der körpernahen Dienstleister gilt – auf Grund des länger andauernden Kontakts, der großen Nähe und der höheren epidemiologischen Gefahr – die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises. Es besteht jedoch bei Vorliegen der Voraussetzungen keine Maskenpflicht.

VII. Gastgewerbe

Auch für Betriebsstätten der Gastgewerbe gilt auf Grund des länger andauernden Kontakts mit anderen Personen und der höheren epidemiologischen Gefahr die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises. Die Nachweispflicht entfällt aber – wie auch bisher – bei der Abholung von Speisen und Getränken sowie bei Imbiss- und Gastronomieständen (kurze Verweildauer, keine Interaktion – s dazu die rechtliche Begründung zur COVID-19-Öffnungsverordnung).

In § 5 Abs. 4 ist eine Maskenpflicht auch nur für die Z 1 und 2 vorgesehen, da in den Einrichtungen nach Z 3 ohnehin regelmäßige Testungen stattfinden bzw. es bereits zu einer gänzlichen Durchimpfung der Personen gekommen ist.

Zusätzlich zur Nachweispflicht wird für Betriebsstätten der Gastgewerbe, in denen Sitzplätze üblicherweise nicht oder nicht für die überwiegende Dauer des Aufenthalts eingenommen werden (so ist dies insbesondere bei Tanzlokalen, Clubs und Diskotheken der Fall), eine Kapazitätsgrenze von 75 % vorgeschrieben. Da es hier mangels Sitzplätzen zu einer verstärkten Durchmischung der Kunden kommt, es sich hauptsächlich um ein junges Publikum mit geringer Durchimpfungsrate handelt und zudem mit vermehrtem Alkoholkonsum und hoher Lautstärke (was wiederum zu einem erhöhten Aerosolausstoß führt/führen kann) zu rechnen ist, ist in diesem Bereich eine zusätzliche Maßnahme zu setzen.

Für die Kapazitätsbeschränkung ist der jeweilige betriebsanlagenrechtliche Genehmigungsbescheid heranzuziehen, wonach sich eine maximal zulässige Kundenanzahl ergibt. Für den Fall, dass es keine behördlich (baurechtlich, veranstaltungsrechtlich, gewerberechtlich) normierten Besucherkapazitätsgrenzen gibt, kann der OIB-Leitfaden "Harmonisierte Anforderungen an Bauwerke und sonstige Einrichtungen für größere Menschenansammlungen" herangezogen werden.

Festgehalten wird, dass für Zusammenkünfte in Gaststätten § 12 lex specialis ist. Es wird dazu auf die Ausführungen zu § 12 Abs. 7 in Punkt XIII. verwiesen.

VIII. Beherbergungsbetriebe

§ 6 Abs. 1 stellt in Bezug auf die Nachweispflicht auf das erstmalige Betreten ab. Da im Regelfall davon auszugehen ist, dass Gäste Dienstleistungen des Beherbergungsbetriebs (Gastronomie, Wellness, Fitnessraum) in Anspruch nehmen, ist vom Vorliegen eines aktuell gültigen Nachweises auszugehen (Abs. 3). Für Gäste, die keine Dienstleistungen des Beherbergungsbetriebs in Anspruch nehmen, wird eine Aktualisierung des Tests für den Beherbergungsbetrieb selbst nicht für erforderlich erachtet, da von einer geringen Interaktion mit anderen Personen innerhalb des Beherbergungsbetriebs und damit im Hinblick auf die günstige epidemiologische Lage von einem zu vernachlässigenden Risiko auszugehen ist. Zudem handelt es sich beim angemieteten Zimmer/Appartement in weiterer Folge um den privaten Wohnbereich, der ohne gültigen Nachweis nicht mehr verlassen werden darfte.

IX. Sportstätten und Freizeiteinrichtungen

Es wird auch im Bereich der Sportstätten und Freizeiteinrichtungen eine Nachweispflicht vorgesehen, da hier grundsätzlich mit einem erhöhten Aerosolausstoß (insbesondere beim Sport) zu rechnen ist und es zu einer vermehrten und länger andauernden Interaktion mit anderen Personen kommt. Insofern kann hier künftig auch im Indoor-Bereich die Maskenpflicht entfallen (s dazu Punkt III.).

X. Kultureinrichtungen

Auf Grund der ähnlich gelagerten Situation zu Kundenbereichen werden für Museen, Bibliotheken, Büchereien, Kunsthallen, kulturelle Ausstellungshäuser und Archive weiterhin die gleichen Regelungen vorgeschrieben (MNS-Pflicht). Zusätzliche Maßnahmen sind hier nicht erforderlich (ähnlich zu Kundenbereichen, s dazu die rechtlichen Begründungen zu den NotmaßnahmenV und SchutzmaßnahmenV).

In Bezug auf die sonstigen Kultureinrichtungen wird auf die Ausführungen zu § 12 Abs. 7 unter Punkt XIII. verwiesen.

XI. Ort der beruflichen Tätigkeit (APHs, Krankenanstalten und Kuranstalten)

In einem weiteren Schritt werden die bisher vorgesehenen Berufsgruppentestungen an die aktuelle Situation angepasst. So ist für epidemiologisch kritische Bereiche (unmittelbarer Kontakt zu Schülern, Kindern, Kunden und Parteien) durchgehend eine MNS-Pflicht vorgesehen.

Im Bereich der vulnerablen Personengruppen (mobile Pflege- und Betreuungsdienstleistungen) wird weiterhin eine FFP2-bzw. MNS-Pflicht samt Nachweispflicht als Schutzmaßnahme vorgesehen.

S dazu insbesondere die fachliche Begründung.

Festgehalten wird, dass als sonstige geeignete Schutzmaßnahmen – wie auch bisher – sowohl organisatorische, als auch – in diesem Bereich relevanter – technische Maßnahmen in Betracht kommen können. Als technische Maßnahmen sind räumliche Abtrennungen (Trennwände, Plexiglaswände usgl.) denkbar. Keine geeignete Schutzmaßnahme stellt ein Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 dar (da dieser in anderen Bereichen explizit angeordnet wird und somit keine sonstige geeignete Schutzmaßnahme darstellen kann).

§ 9 Abs. 2 normiert, dass eine Maskenpflicht dann nicht gilt, wenn sowohl Lehrer, Inhaber, Betreiber oder Arbeitnehmer als auch Schüler, Kunden oder Parteien einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Dies ist etwa bei Schulungen und Kursen der Fall, bei denen sowohl Vortragende/Kursleiter als auch alle Teilnehmer einen Nachweis vorweisen. Klargestellt wird, dass eine generelle „Freitestung“ von der in der Verordnung (an anderen Stellen normierte) Maskenpflicht nicht besteht.

XII. APHs, Krankenanstalten und Kuranstalten

Auf Grund der derzeit stabilen Situation und der hohen Durchimpfungsrate in diesen Einrichtungen kann von den bisherigen Besucherregelungen abgesehen werden.

Festgehalten wird, dass als sonstige geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung nach wie vor Plexiglaswände oder Trennwände zu verstehen sind.

XIII. Zusammenkünfte

Mit Blick auf die Stabilisierung des Infektionsgeschehens können weitgehende Lockerungen im Bereich der Zusammenkünfte vorgesehen werden (s dazu die fachliche Begründung). So werden künftig keine Personenhöchstgrenzen mehr vorgesehen.

Künftig gilt für Zusammenkünfte mit mehr als 100 Personen eine Anzeige- und Nachweispflicht, für Zusammenkünfte mit mehr als 500 Personen zusätzlich eine Bewilligungspflicht. Unter dieser Personengrenze bestehen keine Beschränkungen für Zusammenkünfte.

Ab 100 Personen ist ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen.

Festgehalten wird, dass vom Begriff „Teilnehmer“ all jene Personen, die zur Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind (insbesondere Betreuungspersonen bei der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendbetreuung, Trainer bei Sportkursen usw.), nicht erfasst und somit nicht in die Höchstzahl miteinzurechnen sind.

Klargestellt wird, dass von der Ausnahme des § 12 Abs. 5 Z 4 (Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind) berufliche Besprechungen/Meetings erfasst sind, nicht aber Sommerfeste, Kundenfeiern usw.

In Bezug auf Schulungen, Kurse usw. wird festgehalten, dass Teilnehmer gemäß § 12 keiner Maskenpflicht unterliegen, wohl aber Vortragende, Lehrer etc. gemäß § 9 als Ort der beruflichen Tätigkeit. Dies vor dem Hintergrund, dass Vortragende in der Regel mehrere Klassen/Gruppen unterrichten und somit mit einer Vielzahl von Personen in unmittelbarem Kontakt stehen. Der Klassen- bzw. Gruppenverband hingegen bildet eine (epidemiologische) Einheit und kann insofern von einer Maskenpflicht iSd § 12 abgesehen werden.

§ 12 Abs. 7 stellt klar, dass § 12 lex specialis für Zusammenkünfte darstellt, unabhängig vom Ort der Zusammenkunft, wenn es sich um eine geschlossene Gruppe bzw. Gesellschaft handelt und der Ort der Zusammenkunft ausschließlich von Personen dieser Gruppe bzw. Gesellschaft und von Personen, die zur Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, betreten wird oder durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung, eine Durchmischung der Teilnehmer mit sonstigen dort aufhältigen Personen ausgeschlossen wird.

Als geschlossene Gruppe bzw. Gesellschaft sind alle im Vorfeld feststehenden Personengruppen bzw. -konstellationen zu verstehen. Darunter fallen beispielsweise Schulklassen, Ausflugsgruppen, Geburtstags- und Hochzeitsfeiern.

Eine geeignete Maßnahme (räumliche oder bauliche Trennung) im Sinne des § 12 Abs. 7 Z 2 ist beispielsweise bei einer Anmietung eines separaten Raumes eines Gastronomie- oder Beherbergungsbetriebs gegeben.

Die §§ 4 bis 8 gelangen in diesen Fällen nicht zur Anwendung. Das bedeutet, dass für Zusammenkünfte (von geschlossenen Gruppen bzw. Gesellschaften oder bei räumlicher Trennung) unter 100 Teilnehmer in Betriebsstätten nach § 4, Gastronomiebetrieben, Sportstätten, Beherbergungsbetrieben, Kultur- und Freizeiteinrichtungen keine Beschränkungen bestehen (zB Theatervorführung für eine Schulklasse, Kinovorführung explizit für Kindergeburtstag, Hochzeitsgesellschaft in dem dafür angemieteten Gastrobetrieb). Dies vor dem Hintergrund, dass eine bessere Rückverfolgbarkeit von Kontakten auf Grund des überschaubaren (und in der Regel persönlich bekannten) Personenkreises gegeben ist. Zudem findet hier im Vergleich zum sonstigen Regelbetrieb zu anderen („zusammenkunftsforeign“) Personen kein Kontakt statt. Ist ein solcher Kontakt nicht auszuschließen (s die Voraussetzungen des § 12 Abs. 7) kommen die §§ 4 ff kumulativ zur Anwendung, wonach für den Regelbetrieb in jedem Fall eine Nachweispflicht vorgesehen wird. Dies ist etwa bei allgemeinen, „öffentlichen“ Theater-, Opern-

oder Kinovorführungen der Fall, oder wenn Zusammenkünfte in Gastronomiebetrieben räumlich nicht getrennt werden können.

Zum Bereich der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit sowie der betreuten Ferienlager wird festgehalten, dass es sich hier ohnehin meist um eine geschlossene Gruppe im Sinne des § 12 Abs. 7 handelt und insofern in solchen Fällen die Regelungen des § 12 sinngemäß heranzuziehen sind (kein MNS für Teilnehmer, da auch die in § 2 an öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen vorgesehene Maskenpflicht für geschlossene Gruppen unabhängig von der Teilnehmerzahl nicht zur Anwendung gelangt).

XIV. Zusammenkünfte im Spitzensport

Vor dem Hintergrund der Lockerungen in Bezug auf die allgemeinen Zusammenkünfte können in weiterer Folge auch die Höchstgrenzen bei Zusammenkünften im Spitzensport entfallen. Auf Grund der besonderen Umstände im Spitzensport gelten für Zusammenkünfte im Spitzensport andere Maßnahmen, die für diesen Bereich sachadäquater erscheinen. Insbesondere bestehen auf Grund des § 7 spezifische Testvorschriften und Sonderregelungen im Hinblick auf Präventionskonzepte.

XV. Fach- und Publikumsmessen, Gelegenheitsmärkte

Auch in den Bereichen der Fach- und Publikumsmessen sowie Gelegenheitsmärkte entfällt auf Grund der Nachweispflicht die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen – mit Ausnahme der reinen Verkaufsmärkte in geschlossenen Räumen, bei denen lediglich § 12 Abs. 3 gilt (s dazu Punkt III.).

Es gelten die allgemeinen Regelungen des § 12 (Anzeige- und Nachweispflicht ab 100 Teilnehmer, zusätzlich Bewilligungspflicht ab 500 Teilnehmer, Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragter ab 100 Teilnehmer).

Festgehalten wird, dass für Gelegenheitsmärkte, an denen lediglich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden, nur § 12 Abs. 3 gilt (dh COVID-19-Beauftragter, COVID-19-Präventionskonzept (§ 16 Abs. 4). Dies vor dem Hintergrund, dass lediglich mit einer kurzen Aufenthaltsdauer – ähnlich wie bei Betriebsstätten – zu rechnen ist und mit keiner länger andauernden Interaktion mit anderen Personen zu rechnen ist (im Gegensatz zu Gelegenheitsmärkten mit Rahmen- und Freizeitprogramm; hierzu wird auf die rechtliche Begründung der 4. Novelle zur (1.) COVID-19-Öffnungsverordnung verwiesen).

XVI. Erhebung von Kontaktdaten

Eine Kontaktdatenerhebungspflicht wird auf Grund der geringeren Ansteckungsgefahr im Freiluftbereich in einem weiteren Öffnungsschritt grundsätzlich nur mehr in geschlossenen Räumen vorgesehen (§ 17 Abs. 8 Z 1). Dies gilt jedoch nicht für den Bereich der Gastronomie und für Zusammenkünfte mit mehr als 100 Personen, da hier auf Grund der verstärkten Interaktion über einen längeren Zeitraum auf engem Raum von einer höheren epidemiologischen Gefahr auszugehen ist.

XVII. Ausnahmen

§ 19 Abs. 5 sieht nunmehr eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises gemäß § 1 Abs. 2 für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr vor.

Da ab Anfang Juli die Schultestungen gänzlich wegfallen, wird hier vor dem Hintergrund der psychosozialen Gesundheit der Kinder und im Sinne eines weiteren Öffnungsschritts eine Ausnahme für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr vorgesehen (keine zusätzliche Belastung durch Testungen bei aktueller Infektionslage).

XVIII. Übergangsrecht

Zur Entlastung der Bezirksverwaltungsbehörden wird erneut eine Übergangsregelung in Bezug auf die Bewilligungspflicht geschaffen. Demzufolge sind Zusammenkünfte, die bereits eine Bewilligung auf Basis der (1.) COVID-19-ÖV erhalten haben, nicht bewilligungspflichtig. Es ist hier davon auszugehen, dass diese bereits mit den (bisher strenger) COVID-19-Regelungen vertraut sind und entsprechende Vorkehrungen bereits getroffen haben.

§ 23 Abs. 4 normiert, dass – mit Blick auf das Inkrafttretensdatum der Verordnung – die einwöchige Frist zur Anzeige einer Zusammenkunft mit mehr als 100 Teilnehmern für Zusammenkünfte nicht gilt, die in der ersten Woche des Geltungsbereichs der Verordnung stattfinden, um diese nicht zu verunmöglichen. Klargestellt wird, dass die Anzeigepflicht selbst jedenfalls nicht entfällt.

XIX. 1. Novelle zur 2. COVID-19-ÖV

Im Sinne einer besseren (wirtschaftlichen) Planbarkeit wird im Zuge der Erlassung der 2. COVID-19-ÖV auch die 1. Novelle zur 2. COVID-19-ÖV erlassen. Dadurch werden – bei einem weiterhin stabilen Infektionsgeschehen und bei weiterer Erhöhung der Durchimpfungsrate – folgende Lockerungsschritte ab 22. Juli 2021 gesetzt:

- Entfall der Maskenpflicht für Kunden im Bereich der „nicht lebensnotwendigen“ Betriebe und Einrichtungen; Maskenpflicht für Kunden daher nur mehr in öffentlichen Apotheken, in Betriebsstätten des Lebensmitteleinzelhandels, in Banken und der Post. Es wird hier nicht der gesamte „Grundbedürfniskatalog“ der Notmaßnahmenverordnung herangezogen, sondern wird eine Maskenpflicht nur für jene Bereiche vorgesehen, die im Alltag jedenfalls besucht werden müssen.
- Entfall der Kapazitätsgrenze im Bereich der Gastgewerbe, in denen Sitzplätze üblicherweise nicht oder nicht für die überwiegende Dauer des Aufenthalts eingenommen werden.

S dazu insbesondere die fachliche Begründung.

Festgehalten wird, dass es im Fall einer Verschlechterung des Infektionsgeschehens jederzeit zu einer Anpassung und Änderung der Rechtslage kommen kann.